

Satzung der Studierendenschaft
der Technischen Universität Hamburg ~~Harburg~~

Vom ~~17. Juli~~ März 2017 ~~2019~~

Inhaltsverzeichnis

I. Die Studierendenschaft	
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	
§ 2 Aufgaben	
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 4 Organe der Studierendenschaft	
II. Das Studierendenparlament (StuPa)	
§ 5 Aufgaben des StuPa	
§ 6 Zusammensetzung und Wahl	
§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode	
§ 8 Präsidium	
§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa	
§ 10 Stellung der Mitglieder des StuPa	
§ 11 Sitzungsperiode	
§ 12 Beschlussfähigkeit	
§ 13 Beschlüsse und Wahlen	
§ 14 Öffentlichkeit	
§ 15 Ausschüsse	
§ 16 Auflösung des StuPa	
§ 17 Geschäftsordnung des StuPa	
III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	
§ 18 Aufgaben des AStA	
§ 19 Mitglieder des AStA	
§ 20 Wahl der Mitglieder des AStA	
§ 21 Amtszeit	
§ 22 Stellung der Mitglieder des AStA	
§ 23 Geschäftsordnung des AStA	
IV. Die Hochschulvollversammlung (VV)	
§ 24 Vollversammlung	
V. Die Fachschaften	
§ 25 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften	
§ 26 Aufgaben der Fachschaft	
§ 27 Organe der Fachschaft	
§ 28 Mittelzuweisung	
§ 29 Der Fachschaftsrat (FSR)	
§ 30 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	
VI. Arbeitsgemeinschaften (AGs)	
§ 31 Zweck	
§ 32 Gründung	
§ 33 Finanzen	
§ 34 Auflösung	
§ 35 Pflichten der AGs	
§ 36 AG-Richtlinien	
VII. Finanzen	
§ 37 Mittel der Studierendenschaft	
§ 38 Wirtschaftsführung	
§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft	
VIII. Schlussbestimmungen	
§ 40 Besondere Ordnungen	
§ 41 Satzungsänderungen	

§ 42 Übergangsbestimmungen.....
§ 43 Inkrafttreten

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 16. März 2017 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 beschlossene Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg nach § 103 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBL. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Kommentiert [A1]: Bei Beschluss entsprechend zu ändern.

Vorbemerkung: In dieser Satzung gelten aufgrund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

I. Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der TUHH.

(2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen und nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts selbst wahr. Sie kann mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2

Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgabe ist es insbesondere,

1. im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Satz 1 die hochschulpolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen; sie hat kein allgemeinpolitisches Mandat,
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,
6. die Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden zu pflegen,
7. bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre mitzuwirken,
8. bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken,
9. ~~den Studierendensport zu fördern.~~

Kommentiert [A2]: Nach HmbHG nicht mehr Aufgabe der Studierendenschaften

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen. Es hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu den freien Sitzen des Studierendenparlaments sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss. Es hat außerdem das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an das Studierendenparlament und an den Allgemeinen Studierendenausschuss zu richten. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(4) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung benachteiligt werden.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Aufgaben

(1) Das StuPa ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Das StuPa bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Gremien und beschließt in Angelegenheiten, die für die Studierendenschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch Beschluss verbindlich entscheiden.

(3) Zu den Aufgaben des StuPa gehört es insbesondere

1. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
2. den Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
3. die Mitglieder des AStA zu wählen,
4. Vertreterinnen für sonstige Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, soweit diese Aufgabe der studentischen Selbstverwaltung obliegt.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das StuPa hat 25 Sitze; davon werden 13 Sitze von der Studierendenschaft (freie Sitze) und die verbleibenden Sitze von den einzelnen Fachschaftsräten durch Mitglieder aus ihrer Mitte (Fachschaftssitze) im Wege unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl besetzt. Die Fachschaftssitze werden einzeln den Fachschaftsräten in der Reihenfolge der Mitgliedsstärke ihrer Fachschaften so oft zugeordnet, bis alle Sitze verteilt sind. Die für die Reihenfolge der Zuordnung maßgebende Mitgliedsstärke einer Fachschaft errechnet sich auf der Grundlage des bis frühestens sieben Tage vor der Wahl eingeholten Wählerverzeichnisses.

(2) Die Wahlen finden turnusgemäß einmal jährlich statt.

(3) Über Wahlanfechtungen entscheidet das StuPa. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied des StuPa seine Mitgliedschaft verloren hat. Gegen die Entscheidung des StuPa ist die Beschwerde an die Präsidentin der TUHH zulässig.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode

(1) Das StuPa beschließt rechtzeitig vor Beginn der Wahl über den Termin der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Es trägt dafür Sorge, dass der Zeitraum zwischen der ersten Sitzung des amtierenden und der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa die Dauer von einem Jahr nicht wesentlich über- oder unterschreitet.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl; sie endet mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten StuPa.

(3) Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung (erste Sitzung) sein Präsidium. Außerdem beschließt es über seine Geschäftsordnung (GO).

(4) Im Falle der Auflösung des StuPa findet für die verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode eine Neuwahl statt. Die Neuwahl wird während der Vorlesungszeiten unverzüglich eingeleitet und durchgeführt. Von der Neuwahl kann nur abgesehen werden, wenn in die nach Auflösung verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode des StuPa weniger als zwei Monate der Vorlesungszeiten fallen.

(5) Das Nähere regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des StuPa.

Kommentiert [A3]: Klarstellung.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des StuPa verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin und der Schriftführerin.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtszeit des StuPa aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln und in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium vorzeitig aus, wenn

1. es von seinem Amt im Präsidium zurücktritt,
2. das StuPa an ihrer Stelle eine Nachfolgerin nach Absatz 3 wählt
3. es nach § 9 Abs. 1 aus dem StuPa ausscheidet.

Kommentiert [A4]: Richtigstellung

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa (siehe § 17).

§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem StuPa durch

1. Niederlegung des Mandats,

2. Exmatrikulation,
3. Tod

aus. Ein Mitglied, das nach § 6 Absatz 1 einen von den Fachschaftsräten zu besetzenden Sitz eingenommen hat, scheidet auch dann vorzeitig aus dem StuPa aus, wenn es die Mitgliedschaft im entsendenden Fachschaftsrat verliert.

- (2) Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

§ 10

Stellung der Mitglieder des StuPa

(1) Alle Mitglieder des StuPa sind Vertreterinnen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des StuPa sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen des StuPa teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied des StuPa kann Einsicht in alle Unterlagen des AStA verlangen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die vertraulich zu behandeln sind, kann besonderen Regelungen unterworfen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§11

Sitzungen des StuPa

(1) Das StuPa tagt wenigstens einmal alle sechs Wochen während der Vorlesungszeiten und einmal während der vorlesungsfreien Zeit. Es beschließt die Termine seiner Sitzungen im Voraus.

(2) Das Präsidium kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Es muss unverzüglich einladen

1. auf Antrag von einem Fünftel der Mitgliedern des StuPa,
2. auf Antrag des AStA.

(3) Während der Sitzung des StuPa ist ein Protokoll über ihren wesentlichen Verlauf zu führen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

Das StuPa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner nach dieser Satzung vorgesehenen Sitze gemäß § 6 Abs. 1 anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied des StuPa hat eine Stimme.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des StuPa erforderlich, soweit diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (3) Beschlüsse des StuPa sind im Protokoll wörtlich festzuhalten.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) Das StuPa tagt in öffentlicher Sitzung.
- (2) In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (3) In begründeten Fällen kann die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Das StuPa kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

Kommentiert [A5]: Klarstellung.

§ 16 Auflösung des StuPa

Das StuPa ist von seiner Präsidentin aufzulösen, wenn

1. das StuPa dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt,
2. sich die Anzahl der Mitglieder des StuPa auf weniger als die Hälfte der in dieser Satzung vorgesehenen Mitgliederzahl vermindert hat.

§ 17 Geschäftsordnung des StuPa

Die Geschäftsordnung des StuPa enthält unbeschadet weiterer in diesem Abschnitt vorgesehener Regelungsgegenstände insbesondere Regelungen über Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen, zur Aufstellung und Genehmigung der Tagesordnung sowie ergänzende Regelungen zu den Aufgaben des Präsidiums und zur Beschlussfähigkeit. Der Beschluss über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18 Aufgaben des AStA

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er ist an die Beschlüsse des StuPa gebunden, führt diese aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig. Er führt die Beschlüsse des StuPa aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

Kommentiert [A6]: Klarstellung.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuPa die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Der AStA verwaltet die Mittel der Fachschaften im Rahmen der Wirtschaftsordnung und der Satzungsbestimmungen zu den Fachschaften.

Kommentiert [A7]: Übertragung der Kompetenz die Mittel der FSR zu verwalten.

§ 19 Mitglieder des AStA

(1) Dem AStA gehören folgenden Mitglieder an:

1. die Vorsitzende,
2. die stellvertretende Vorsitzende,
3. die Finanzreferentin,
4. weitere Referentinnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA.

(2) Die Mitglieder des AStA nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bilden dessen Vorstand. Dieser bestimmt innerhalb der vom StuPa gefassten Beschlüsse die Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des AStA.

(3) Für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des AStA nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ruht die Mitgliedschaft in den übrigen studentischen Gremien mit Ausnahme einer Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

Kommentiert [A8]: Redaktionell

§ 20 Wahl der Mitglieder des AStA

(1) Die Mitglieder des AStA werden durch das StuPa in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 21 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA beginnt mit der Annahme seiner Wahl jedoch frühestens am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds des AStA endet vorzeitig

1. durch Rücktritt,
2. mit der Auflösung seines Referats,
3. durch Misstrauensvotum,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

(3) Im Falle des Rücktritts ist das ausscheidende Mitglied des AStA verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin fortzuführen.

- (4) Das Verfahren des Misstrauensvotums wird in der Wahlordnung geregelt.

§ 22 Stellung der Mitglieder des AStA

(1) Die Vorsitzende vertritt den AStA. Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende. Die Finanzreferentin vertritt die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstandes führen die Referentinnen ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem StuPa.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des StuPa verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem StuPa, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

§ 23 Geschäftsordnung des AStA

Der AStA arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, über die das StuPa auf Vorschlag des Vorstandes des AStA mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl und Geschäftsbereiche der Referentinnen, Zeichnungsbefugnisse und die Beschlussfassung durch den AStA.

IV. Die Hochschulvollversammlung (VV)

§ 24 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung (VV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Die VV beschließt über Anträge und Empfehlungen an das StuPa und den AStA.

(3) Die VV wird mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit auf

1. Beschluss des StuPa,
2. schriftlichen Antrag von fünf von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. schriftlichen Antrag des AStA

vom Präsidium des StuPa binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen. Sie ist wenigstens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das Präsidium des StuPa.

(4) Das Präsidium des StuPa ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig. Sie wird von der Präsidentin des StuPa geleitet. Die Geschäftsordnung des StuPa ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Die VV ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft erschienen sind. Ist die VV nicht beschlussfähig, kann eine neue VV einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

V. Die Fachschaften

§ 25

Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

1. Allgemeine Ingenieurwissenschaften und General Engineering Science (AIW/GES)
2. Bau- und Umweltingenieurwesen (BaU)
3. Elektrotechnik und Informationstechnik (ET/IT)
4. Gewerblich-technische Wissenschaften (GTW)
5. Managementwissenschaften und Technologie (MWT)
6. Maschinenbau (MB)
7. Schiffbau (SB)
8. Verfahrenstechnik (VT)

(2) Das StuPa ordnet die einzelnen Studiengänge den Fachschaften zu.

§ 26

Aufgaben der Fachschaft

(1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die in die Zuständigkeit der Studierendenschaft fallenden Belange ihrer Mitglieder zu vertreten.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig. Für die Verwaltung der Finanzmittel kooperieren die Fachschaften mit dem AStA, wobei die Entscheidungshoheit über Finanzmittel unangetastet bei den Fachschaften und ihren Organen bleibt.

Kommentiert [A9]: Verankerung der Entscheidungshoheit.

§ 27

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat (FSR)
2. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 28

Mittelzuweisung

Die Fachschaftsräte erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zweck ist zu Gunsten der Fachschaften in der Wirtschaftsordnung ein Anteil am Beitrag der Studierendenschaft vorzusehen.

Kommentiert [A10]: Möglicherweise braucht es eigenen § für Eigenmittel der Fachschaften. Dies wird sich in der juristischen Prüfung zeigen.

§ 29 Der Fachschafftsrat (FSR)

(1) Der Fachschafftsrat (FSR) hat 12 Sitze. Die Besetzung und Wahl regelt die Wahlordnung.

(2) Der FSR vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der FSVV gebunden und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(3) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende ~~und~~ eine Finanzreferentin und eine Kassenprüferin. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Sitzungen des FSR sind hochschulöffentlich und als solches anzukündigen. Es gilt eine Ladungsfrist von 48 Stunden.

(5) Die Hochschulöffentlichkeit ist in den Sitzungen des FSR in den in § 98 Abs. 2 HmbHG genannten Fällen (Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten, personenbezogene Bewertungen) ausgeschlossen. Dies gilt auch für die nicht dem FSR angehörigen Mitgliedern der Fachschaft. Im Übrigen kann der FSR mit einfacher Mehrheit seiner in der Sitzung anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen, wenn dies aus sonstigen datenschutzrechtlichen Gründen geboten ist.

(6) Der FSR ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Finanzausgaben benötigen einen Beschluss mit einfacher Mehrheit und müssen schriftlich festgehalten werden.

~~(6)~~(8) Die Finanzreferentin des AStA führt formal die Geldgeschäfte der Fachschafftsräte. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

Kommentiert [A11]: Einführung einer festen Kassenprüferin als Amt. Für Aufgaben siehe Wirtschaftsordnung.

Kommentiert [A12]: Das Festhalten der Beschlüsse ist notwendig um die Mittelausgabe zu legitimieren.

Kommentiert [A13]: Notwendig für Kontovollmachten.

§ 30 Die Fachschafftsvollversammlung (FSVV)

(1) Der FSVV gehören alle Mitglieder einer Fachschaft an.

(2) Die FSVV beschließt über:

1. grundsätzliche Angelegenheiten und Ausgaben der Fachschaft,
2. Anträge und Empfehlungen an den FSR,
3. Vorlagen des FSR,
- ~~3-4.~~ Kenntnisnahme des Kassenprüfberichts.

(3) Die FSVV wird wenigstens einmal im Semester während der Vorlesungszeit vom FSR einberufen. Im Übrigen erfolgt eine Einberufung auf

1. schriftlicher Antrag von fünf von Hundert der Mitglieder der Fachschaft,
2. schriftlicher Antrag des AStA.

In dem Antrag sind die auf der FSVV zu behandelnden Punkte schriftlich aufzuführen.

(4) Die FSVV ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Einberufungsbegehren durchzuführen.

Kommentiert [A14]: Zur Möglichen Kontrolle über den Fachschafftsrat und der Einbindung der Fachschaft muss auch grundsätzlich (aber eben nicht im Detail) über Finanzausgaben berichtet werden.

Kommentiert [A15]: Ähnlich zum vorangegangenen Punkt: Um eine Kontrolle der Fachschaft über den FSR zu ermöglichen sollten die letzten Kassenprüfberichte kurz dargelegt und durch die FSVV zur Kenntnis genommen werden.

(5) Der FSR kündigt die FSVV wenigstens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich an. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet der FSR.

(6) Die Vorsitzende des FSR ist für die Vorbereitung der FSVV zuständig und eröffnet sie.

(7) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn wenigsten zehn vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VI. Arbeitsgemeinschaften (AG)

§ 31

Zweck

(1) Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Mitglieder der TUHH mit gleichen Interessensgebieten zusammen zu bringen und den Austausch zu fördern.

(2) Arbeitsgemeinschaften dürfen keine religiösen, kommerziellen oder parteipolitischen Ziele verfolgen.

(3) Arbeitsgemeinschaften müssen allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft der TUHH offenstehen.

Kommentiert [A16]: Aufgrund andauernder Debatten um den Zugang zu AGs sollte dieser Passus aufgenommen werden.

§ 32

Gründung

(1) Mindestens fünf Personen, von denen mindestens drei der verfassten Studierendenschaft der TUHH angehören, können unter Angabe des Zwecks eine Arbeitsgemeinschaft beim AStA beantragen.

(2) Der AStA entscheidet über den Antrag per Beschluss, der nicht begründet werden muss.

§ 33

Finanzen

(1) Arbeitsgemeinschaften dürfen keinen kommerziellen Geschäftsbetrieb betreiben.

(2) Arbeitsgemeinschaften kann vom AStA ein Budget zugewiesen werden.

(3) Gelder und Wertgegenstände der Arbeitsgemeinschaften sind zweckgebundenes Eigentum der verfassten Studierendenschaft.

(4) Einnahmen durch Spenden, Preisgelder, Fördergelder usw. sind Eigentum der Studierendenschaft und an diese weiter zu leiten. Diese werden vom Finanzreferat zweckgebunden geführt.

(5) Von den Absätzen 2 bis 4 kann die AG auf besonderen Antrag durch den AstA befreit werden. Die Befreiung kann nur für alle Absätze gleichzeitig erfolgen.

Kommentiert [W17]: Eine AG ist keine juristische Person und darf somit gar kein Eigentum haben, welches nicht der Studierendenschaft gehört. (3)

Wer kein Budget will (kann-Regelung) kriegt eben keins. (2)
Wenn eine AG Geld bekommt, dann muss dieses beim AstA gelagert werden, da nur der AstA eine geschäftsfähige juristische Person darstellt (4). Die Intention dahinter war wohl, AGs mit dahinterstehenden Vereinen oder dergleichen sowas zu ermöglichen, aber dann kriegt ja eh der Verein das Geld und somit bringt uns diese Regelung nichts.

Es würde viele (juristische) Probleme lösen diesen Passus raus zu nehmen.

§ 34 Auflösung

(1) Die Auflösung von Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch

1. Abmeldung durch die AG,
2. AStA-Beschluss,
3. fehlende Rückmeldung.

(2) Im Falle der Auflösung löst sich die Zweckbindung der Wertgegenstände und Gelder an die Arbeitsgemeinschaften.

(3) Gegen einen AStA-Beschluss zur Auflösung kann Widerspruch beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Hierüber entscheidet das StuPa.

§ 35 Pflichten der AG

(1) Jede Arbeitsgemeinschaft muss zwei Ansprechpartnerinnen haben, die Mitglied der verfassten Studierendenschaft der TUHH sind.

(2) Arbeitsgemeinschaften müssen sich jährlich zurück melden.

§ 36 AG-Richtlinien

Weitere Regelungen enthalten die vom AStA beschlossenen AG-Richtlinien.

VII. Finanzen

§ 37 Mittel der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung ihres Vermögens und durch Beiträge, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft auf Grund einer Beitragsordnung erhoben werden. Das StuPa beschließt über die Beitragsordnung und setzt die Beiträge fest.

§ 38 Wirtschaftsführung

(1) Das StuPa setzt einen Wirtschaftsrat ein. Näheres wird in der Wirtschaftsordnung geregelt.

(2) Das Vermögen und die Beiträge der Studierendenschaft werden vom AStA im Rahmen des vom StuPa beschlossenen und vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplans bewirtschaftet.

(3) Das Nähere bestimmt die Wirtschaftsordnung. Sie trifft insbesondere Bestimmungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie den Wirtschaftsrat.

Kommentiert [A18]: Klärung der Besonderheit von fachschaftsspezifischen „Eigenmitteln“ bezüglich der selbstgeführten Konten der Fachschaften.

§ 39

Haftung für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft

Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Für Verbindlichkeiten einer Fachschaft haftet nur die betreffende Fachschaft mit dem ihr zugewiesenen Vermögen.

Kommentiert [A19]: Absicherung für die gesamte Studierendenschaft, sollte eine Fachschaft ihre Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen können.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 40

Besondere Ordnungen

(1) Zur Vervollständigung dieser Satzung beschließt das StuPa mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder folgende besondere Ordnungen:

1. Wahlordnung
2. Wirtschaftsordnung

(2) Zusätzlich beschließt das StuPa mit der absoluten Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Beitragsordnung.

§ 41

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.

§ 42

Übergangsbestimmungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Ordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Organe der Studierendenschaft führen ihre Aufgaben bis zum Amtsbeginn der neu gewählten Organe weiter.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 16. ~~März~~~~Januar~~ 2017~~02~~ außer Kraft.

Hamburg, den ~~28~~~~17.~~ April-Juli 2019~~7~~
Technische Universität Hamburg-Harburg